

S A T Z U N G  
des  
IMKERVEREINS HAMELN UND UMGEBUNG E.V.  
vom 5. Juli 1987, in der Fassung vom 25. März 2023

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Imkerverein<sup>1</sup> Hameln und Umgebung e.V. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und Umgebung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Imkerverein Hameln und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wirkt selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer umweltbewussten Bienenhaltung, und die Zusammenführung und Betreuung der Imker.
- (2) Der Zweck soll erreicht werden durch:
  1. Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung
  2. Nachwuchsförderung
  3. Förderung der Zuchtmaßnahmen; unter Berücksichtigung der Zuchtrichtlinien des Deutschen Imkerbundes, in der jeweils gültigen Fassung
  4. Beratung bei der behördlich kontrollierten imkerlichen Wanderung
  5. Hilfe bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und anderen Schädigungen der Bienen
  6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auf dem Gebiet des Bienen- und Naturschutzes.
  7. Der Imkerverein Hameln und Umgebung e.V. ist Mitglied des für ihn zuständigen Landesverbandes und dadurch Mitglied des Deutschen Imkerbundes (DIB).

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Personen erworben werden.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (3) Der Vorstand kann beim Landesverband, in seiner Eigenschaft als Mitglied, für den Verein Anträge stellen.
- (4) Ehrenmitglieder des Vereins werden in einer Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

---

<sup>1</sup> Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie können die Einrichtungen des Vereins nach Ordnungskriterien in Anspruch nehmen und Anträge stellen.
- (2) Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied nach ausdrücklicher Abmahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beim Verein beitragsfrei.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  1. dieser Satzung und den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes nachzukommen,
  2. die Satzung des Deutschen Imkerbundes und des Landesverbandes zu beachten,
  3. Die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Beiträge und die Abgaben sowie die Vereinsbeiträge zu bezahlen. Die Jahresbeiträge sind im Voraus, am Anfang eines Jahres zu entrichten,
  4. die erforderlichen Auskünfte zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und der zugehörigen Verbände unverzüglich zu erteilen und
  5. alle Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig,
  2. durch Tod,
  3. durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Landesverband und darauf lautende Entscheidung des Ehrenrates,
  4. wenn das Mitglied nach schriftlicher Anforderung rückständige Beiträge und Verpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen beglichen hat.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere die fälligen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu begleichen.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Imkervereins Hameln und Umgebung e.V. sind:

1. die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, die Vorstandssitzung,
3. die Obmänner der zu besetzenden Sachgebiete (z.B. Obmann für das Zuchtwesen, Obmann für Bienengesundheit, Obmann für imkerliches Wandern, Obmann für Honigfragen, Obmann für Aus- und Weiterbildung usw.).

(2) Die Versammlungen werden aus den Mitgliedern des Imkervereins Hameln und Umgebung e.V. gebildet.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand die von der Hauptversammlung gewählten Obmänner der einzelnen Sachgebiete.

(4) Der Vorstand kann Obmänner für weitere Aufgaben berufen, die von der nächsten Hauptversammlung gewählt werden müssen.

(5) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes oder Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei der ersten Wahl nur auf zwei Jahre zu wählen. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahlen erfolgen im Grundsatz geheim und schriftlich; eine andere Form der Wahl bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden mehrere Vorschläge für ein Amt gemacht, muss immer geheim und schriftlich gewählt werden. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, wenn es mindestens zwei Jahre geimkert hat.

## § 7 Aufgaben der Vereinsorgane

(1) Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Imkervereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, insbesondere des Kassenberichtes.
2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Beschlussfassung über Haushaltsansätze.
4. Richtlinien über die Verteilung der Zuschüsse Dritter.
5. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
6. Festsetzung des Vereinsbeitrages.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Wahl von zwei Kassenprüfern und einen Ersatzkassenprüfer für Ausfälle im jährlichen Turnus.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung.
11. Beschluss über Ehrung von Mitgliedern, die sich in der Bienenzucht verdient gemacht haben.

Die Hauptversammlung entscheiden über alle Grundsatzangelegenheiten des Imkervereins Hameln und Umgebung e.V., soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Für außergewöhnliche Entscheidungen, die keinen Aufschub bis zur turnusmäßigen Hauptversammlung zulassen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Über die Einberufung entscheidet der erweiterte Vorstand.

## (2) Rechtliche Vereinsvertretung und Versammlungsleitung.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt mit dem Schriftführer den Verein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, übernimmt den Vorsitz der Versammlungen und Vorstandssitzungen.

## (3) Aufgaben des Vorstandes.

Soweit nicht Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen sind oder durch Bestandsrecht bestehen, führt der Vorstand den Verein mittels Beschlüssen durch Vorstandssitzungen. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft.
2. Betreuung der Mitglieder.
3. Überwachung der Geschäftsführung des vorsitzenden.
4. Aufstellung der Haushaltsvoranschläge.
5. Prüfung der Vermögensrechnung.
6. Regelung der Aufgaben in den Sachgebieten.
7. Erstellung des Jahresberichtes.
8. Vorbereitung der Versammlungen und Entgegennahme der Anträge aus der Mitgliedschaft.
9. Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen und Bewilligung von unabwendbaren außergewöhnlichen Ausgaben durch Deckungsumschichtungen im Haushalt oder aus den Rücklagen. Dieser Bewilligungsbeschluss ist der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu geben.

#### (4) Aufgaben der Obmänner.

Die Aufgaben der Obmänner umfassen unter anderem die folgenden Sachgebiete:

1. Bienenweide und Bienenwanderung
2. Zuchtwesen
3. Bienenseuchen, Bienenkrankheiten und andere Schädigungen der Bienen
4. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in allen imkerlichen Bereichen
5. Fortbildung der Mitglieder in Fragen der Gewinnung und der bei den Qualitätsbestimmung des Honigs
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Betreuung der Internetpräsenz des Vereins

Die Obmänner handeln in ihren Sachgebieten selbständig. Über ihre Tätigkeiten geben sie jährlich einen Bericht.

Der Vorstand kann Obmänner für weitere Sachgebiete berufen.

### § 8

#### Stimmrecht, Abgeordnete, Versammlungen und Sitzungen

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Dieses gilt sinngemäß auch für die gewählten Abgeordneten zur Vertreterversammlung des Landesverbandes.
- (2) Eine Haupt- oder Mitgliederversammlung wählt die Abgeordneten zur Vertreterversammlung, deren Anzahl sich nach der Satzung des Landesverbandes richtet.
- (3) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und jährlich mindestens einmal abzuhalten. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen schriftlich mit einer vierzehntägigen vorherigen Frist und müssen die Tagesordnung enthalten. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn sie der erweiterte Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag zur Einberufung stellt. Die schriftliche Einladung ergeht an alle Mitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, solche über Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen im Grundsatz schriftlich und geheim; offen durch Handaufheben und Zuruf nur, wenn die anwesenden Stimmberechtigten sich alle dafür entscheiden.
- (6) Über die Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie hat Beweiskraft nach Genehmigung durch die folgende Versammlung.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder wenn sie von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden beantragt werden. Die Einladungen erfolgen in ortsüblicher Weise. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Angelegenheiten, die die Person eines Vorstandsmitgliedes betreffen, ruht dessen Stimmrecht. Der Vorsitzende kann sachkundige Berater zu den Sitzungen einladen.

## § 9 Vergütungen

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Mitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.
- (2) Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten zur Bestreitung ihrer Kosten oder Auslagen
  - Tage- und Übernachtungsgelder,
  - Fahrkostenersatz,
  - unabdinglichen Auslagen- oder Kostenersatz,wenn sie von einer Versammlung beauftragt wurden, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

## § 10 Haushaltsführung

- (1) Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist zum sparsamen und wirtschaftlichen Haushalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Grundlage für die Verwendung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben ist der von der Hauptversammlung beschlossene Haushaltsplan.
- (3) Der Kassenwart stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (4) Das Vermögen gehört dem Verein als solchen und nicht den einzelnen Mitgliedern.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben die Rechnungslegung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sachlicher Richtigkeit zu prüfen. In der Hauptversammlung haben die Kassenprüfer über ihr Prüfungsergebnis einen Bericht vorzutragen.
- (6) Über das Sachvermögen hat der Verein einen Nachweis zu führen. Alle Unterlagen über das Finanzvermögen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

## § 11 Beiträge

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages legt die Hauptversammlung fest. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Vereinsbeiträge teilweise oder vollständig erlassen.
- (2) Der Vereinsbeitrag muss spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung in einer Summe bezahlt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer mit achtwöchiger Frist zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Hameln, die es in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband für die Förderung der Bienenzucht verwenden muss.